

§ 65 BVergGKonz 2018 Öffnung der Angebote

BVergGKonz 2018 - Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Angebote sind nach Ablauf der Angebotsfrist zu öffnen. Die Öffnung von Papierangeboten hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Bei einem Verfahren mit Verhandlungen ist das Ergebnis der Öffnung geheim zu halten.

In Kraft seit 21.08.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at